

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 9. Dezember 2020

**Erläuterungen
zur 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	2	Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht)	3
!	3	Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes	6
!	4	Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz - GPVG)	8
!	6	Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes , des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten	11
	9	Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes	13

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	12	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes , des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes	15
	16	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze	18
	21	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union	20
	Ggf. Nachtrag	Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)	23

Hinweise:

Es ist möglich, dass die Tagesordnung des Bundesrates für die 998. Sitzung am 18.12.2020 um folgende Punkte ergänzt wird:

- Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)
Der Vermittlungsausschuss tagt am 10.12.2020. Sollte ein Vermittlungsergebnis erzielt werden, erfolgt die Aufsetzung auf die Tagesordnung der o. g. Sitzung.

Der Ständige Beirat wird am 09.12.2020 über Fristverkürzungsbitten entscheiden. Sofern er ihnen zustimmt, würden u. a. noch folgende Vorlagen als Nachtrag in die Tagesordnung für die 998. Sitzung des Bundesrates aufgenommen:

- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021); Einspruchsgesetz,
- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020); Zustimmungsgesetz (siehe Seite 23),
- Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz); Zustimmungsgesetz,
- Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung,
- Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

**TOP 2: Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht)
- BR-Drucksache 715/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

CDU/ CSU und SPD hatten in ihrem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehen, für alle Bürger eine verlässliche und allgemein verständliche digitale Übersicht über den Stand und die Prognose ihrer Altersvorsorge aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Säule einzurichten. Auf der Grundlage eines Gesetzesentwurfs der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag dazu am 19.11.2020 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen bei Enthaltung der anderen Fraktionen das vorliegende Gesetz beschlossen.

Artikel 1 (Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz – RentÜG) - sieht vor,

- bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht als ausschließlich elektronische und gemäß dem Behindertengleichstellungsgesetz barrierefreie Schnittstelle für die Bürger zu den angebotenen Vorsorgeeinrichtungen zu errichten und zu betreiben,
- weitere Vorsorgeeinrichtungen obligatorisch einzubinden, sofern sie zu regelmäßigen Standmitteilungen gesetzlich verpflichtet sind,
- jenen Einrichtungen, die den Stand erworbener Anwartschaften zur Altersversorgung nicht verpflichtend mitteilen müssen, die freiwillige Anbindung zu ermöglichen,
- die vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte Identifikationsnummer für die sichere Identifizierung beim Abruf von Informationen nutzbar zu machen,
- dass neben der letzten verfügbaren Standmitteilung die Digitale Rentenübersicht auch ergänzende Informationen liefern soll (zu Kontaktmöglichkeiten zu den Vorsorgeeinrichtungen und dort verwendeten Kenn- bzw. Aktenzeichen, zum Vorsorgeprodukt, zur Auszahlung der Leistungen, zum Umfang des Leistungsanspruchs, zur eventuellen Besteuerung und Sozialabgabepflicht sowie zum Wert erworbener Ansprüche – differenziert nach Einmalzahlungen und laufenden Renten sowie nach garantierten und prognostizierten Werten).

Flankiert wird die Einführung durch ein Steuerungsgremium sowie Fachbeiräte. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nähere Regelungen zu den Aufgaben der Zentralen Stelle zu treffen. Weitere Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung werden in Bezug auf Details zur Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen sowie zum Stichtag für die verpflichtende Anbindung der o. g. Träger und zu Übergangsfristen geschaffen. Diese Verordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Neben den o. g. Regelungen des Artikels 1 und den weiteren Kernvorhaben beinhaltet das Artikelgesetz Änderungen zahlreicher Gesetze und Verordnungen. Dabei handelt es sich teilweise um Folgeänderungen zu materiell-rechtlichen Neuregelungen und Regelungen mit einem allgemeinen rentenrechtlichen Bezug.

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf gibt es sowohl in Bezug auf Artikel 1 als auch zu weiteren Kernregelungen.

Um Bekanntheitsgrad, Wahlbeteiligung und Legitimation der sozialen Selbstverwaltung bei künftigen Sozialversicherungswahlen zu stärken, werden Mindestquoten von je 40 Prozent für Männer und Frauen auch auf den Vorschlagslisten zur Wahl der Selbstverwaltungsorgane der Renten- und Unfallversicherungsträger, regelmäßige Informationen der Wahlbeauftragten und mehr Transparenz im Wahlverfahren eingeführt. Arbeitnehmervereinigungen sind letztmalig bei den Sozialversicherungswahlen 2023 zugelassen. Abweichend vom Gesetzentwurf wird an der 5-Prozent-Klausel festgehalten, um eine Zersplitterung der Selbstverwaltungsgremien, insbesondere bei größeren Organen der Selbstverwaltung, zu vermeiden. Listenverbindungen bleiben zulässig.

Regelungen der medizinischen Rehabilitation gemäß SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) werden nachgeschärft – konkret in Bezug auf Zulassung und Betrieb von Rehabilitationseinrichtungen, auf Dauer und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen, auf Vertragsbeziehungen dieser Leistungserbringer zu den Trägern der Rentenversicherung als Kostenträger sowie auf die Qualitätssicherung. Klargestellt wird, dass bei ALG-II-Bezug nur dann Anspruch auf Übergangsgeld besteht, wenn die Leistungsberechtigten wegen einer Rehabilitationsmaßnahme keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können. Ergänzend enthält der Gesetzesbeschluss die Vorgabe, dass Versicherte, die noch keinen Rehabilitationsbedarf haben, bei Ablehnung ihres Antrags die Möglichkeit zur Beratung über Präventionsangebote erhalten.

Die landwirtschaftliche Alterskasse soll künftig keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen mehr betreiben, sondern auf Grundlage von Verträgen die Möglichkeit haben, Kapazitäten in den nach SGB VI zugelassenen Einrichtungen zu belegen.

Von den weiteren Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind folgende besonders zu erwähnen:

- Übernahme einer Forderung des Bundesrates, wonach Einrichtungen der Beamten- und Richterversorgung sowie berufsständische Versorgungswerke, die dem Landesrecht unterliegen, vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelungen selbstständig über eine Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht entscheiden,
- Möglichkeit zur vorzeitigen Auflösung von Kapitalanlagen der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester im Zusammenhang mit dem bevorstehenden BREXIT,
- Neuregelungen bei den Zuschüssen zur Alterssicherung der Landwirte,
- Verlängerung des maximalen Anlagezeitraums für Mittel aus der Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung von zwölf Monaten auf 380 Tage zur besseren Liquiditätssteuerung und Vermeidung von Negativzinsen,

- Aufhebung des Veräußerungsgebots für die Wohnanlagen, die sich noch im Eigentum der Deutschen Rentenversicherung Bund befinden,
- Start des Pilotprojekts zur digitalen Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sechs Monate später als geplant und damit erst ab 01.01.2022,
- ausnahmsweise Verjährungshemmung für Nachforderungen oder Rückzahlungen von Beiträgen wegen Verzögerungen aufgrund der Corona-Pandemie bei den Prüfungen der Beitragspflicht nach § 28 Absatz 4 SGB VI.

Das Gesetz soll mit einigen Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 3: Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes
- BR-Drucksache 716/20 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 26.11.2020 beschlossenen Gesetz¹ wird neben unions- und verfassungsrechtlich notwendig gewordenen Anpassungen auch kurz- und mittelfristigen Entwicklungen auf dem deutschen und internationalen Weinmarkt Rechnung getragen.

Wesentlicher Regelungsgegenstand ist eine Verlängerung der bisher geltenden Begrenzung von Neuanpflanzungen für Weinreben auf 0,3 Prozent der im Vorjahr bestockten Fläche bis einschließlich 2023, um weiterhin ein stabiles Marktgleichgewicht zu gewähren.

Zudem enthält das Gesetz eine Aufstockung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung aus dem Weinstützungsprogramm der EU zugewiesenen Mittel von 1,5 Millionen Euro um 500.000 Euro auf 2 Millionen Euro.

Schließlich werden zur Steigerung der Wertschöpfung Anpassungen hinsichtlich der Verwendung größerer und kleinerer geografischer Einheiten (z. B. Gemeinde- oder Lagennamen) bei Weinen mit geschützter Herkunftsangabe vorgenommen. Dazu wird im Zuge einer gleichzeitig ange-stoßenen Änderung der Weinverordnung das bisherige System der „Qualität im Glase“ in Anlehnung an das romanische Modell stärker auf die geografische Herkunft ausgerichtet. Künftig wird die Angabe der Herkunft nach dem Grundsatz „je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität“ für ein klares Profil stehen. Hierdurch werden die Vermarktungschancen für die deutschen Winzer verbessert und mehr Orientierung für die Verbraucher erreicht.

Der Gesetzesbeschluss enthält gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Änderung. Es wurde eine Regelung aufgenommen, die unbürokratisch eine schnelle Markteinführung neuer Rebsorten gewährleistet.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Qualitätsweinanbaugebiet Saale-Unstrut umfasst derzeit 798 Hektar.² Drei Länder teilen sich heute die Weinregion: Sachsen-Anhalt (668 Hektar), Thüringen (120 Hektar) und Brandenburg (10 Hektar). Insgesamt gibt es in Deutschland 13 Weinanbaugebiete. Das Weinanbaugebiet Saale-Unstrut ist das nördlichste Weinanbaugebiet. Es ist geprägt durch Steilterrassen und jahrhunderte-alte Trockenmauern.

Bereits in den Vorjahren galt die Begrenzung von Neuanpflanzungen für Weinreben in Höhe von 0,3 Prozent. Die bereits seit 2016/ 2017 geltende Sonderregelung der Vorwegzuteilung von bis zu 5 Hektar für Neuanpflanzungen an die Länder bleibt erhalten. Durch diese Regelung soll es bevorzugt kleineren Anbauregionen ermöglicht werden, in der Fläche zu wachsen. So wird eine ausgewogene Verteilung der Neuanpflanzungen im Bundesgebiet sichergestellt.

¹ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 16)

² [Zur Homepage Weinbauverband Saale-Unstrut](#)

Bislang gilt in Deutschland, dass jeder Wein – unabhängig von seiner Herkunft – ein Spitzen-erzeugnis sein kann (man spricht vom Prinzip der „Qualität im Glase“). Da aber nicht jede Herkunft geeignet ist, einen Spitzenwein hervorzubringen, hat das Prinzip Schwächen, bestimmen doch Boden, Klima, Umwelteinflüsse und natürliche Gegebenheiten maßgeblich die Weinqualität. Die romanischen Länder tragen dem mit einer Herkunftspyramide (romanisches Modell) bereits lange und mit großem Erfolg Rechnung. Das vorliegende Gesetz gemeinsam mit der noch folgenden Weinverordnung sieht nun diese stärkere Herkunftsprofilierung vor, die in einer Herkunftspyramide erfolgen soll. Künftig wird es demnach „Deutschen Wein“ ohne geschützte Herkunft, „Landwein“ mit geschützter geografischer Angabe sowie in der höchsten Stufe Orts- und Lagenwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung geben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 4: Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege
(Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG)
- BR-Drucksache 717/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Monaten nicht absehbaren finanziellen Belastungen einzelner Sozialversicherungszweige durch Maßnahmen bedingt wegen der COVID-19-Pandemie gab es innerhalb der Koalition zwischen CDU, CSU und SPD die Verständigung auf eine „Sozialgarantie 2021“. Bezogen auf die gesetzliche Krankenversicherung ging es dabei speziell um die Stabilisierung der kassenindividuellen Zusatzbeiträge im kommenden Kalenderjahr.

Auf Basis eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag daher am 26.11.2020 mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und DIE LINKE bei Enthaltung der anderen Fraktionen folgende Regelungen zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen:

- Für 2021 wird einmalig ein ergänzender Bundeszuschuss von 5 Milliarden Euro zusätzlich zum regulären Bundeszuschuss von 14,5 Milliarden Euro geleistet.
- Die Krankenkassen führen 66,1 Prozent ihrer 0,4 Monatsausgaben überschreitenden Rücklagen an den Gesundheitsfonds ab. Das sind schätzungsweise 8 Milliarden Euro. Ergänzend zum Gesetzentwurf werden grundsätzlich 3 Millionen Euro an Rücklagen oberhalb der 0,4 Monatsausgaben nicht zur „Vermögensabgabe“ herangezogen, damit insbesondere Kassen mit weniger als 50.000 Mitgliedern nicht bereits durch einen sehr teuren Behandlungsfall in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird um 0,2 Prozentpunkte erhöht. Die Entwicklung der kassenindividuellen Zusatzbeiträge kann jedoch höher oder geringer ausfallen. Die Grenze, die für das Verbot einer Anhebung des Zusatzbeitrags bzw. der Rücklagen bei den Finanzreserven der Einzelkassen gilt, wird von 1,0 auf 0,8 Monatsausgaben reduziert. Für Kassen, die erst im Laufe des Jahres 2021 die Höchstrücklage unterschreiten, hat der Bundesgesetzgeber eine Ausnahme vom Anhebungsverbot ergänzt, so dass betroffene Kassen bereits ab 01.01.2021 einen Zusatzbeitrag erheben bzw. erhöhen können.

Das Gesetz beinhaltet zudem eine Reihe von leistungsbezogenen Regelungen, darunter

- erweiterte Möglichkeiten für Selektivverträge zur Förderung regionaler Versorgungsinnovationen sowie zum Abschluss von Versorgungsverträgen einzelner Kassen mit Krankenhäusern oder nichtärztlichen Leistungserbringern,
- ein Hebammenstellen-Förderprogramm von 2021 bis 2023 für die stationäre Geburtshilfe,
- zur Gewährleistung der stationären kinder- und jugendmedizinischen Versorgung in ländlichen Regionen eine Einbeziehung entsprechender Stationen in ländlichen Krankenhäusern in die Regelungen zu Sicherstellungszuschlägen,

- die Finanzierung der Personalkosten von bis zu 20.000 Pflegehilfskräften in der Altenpflege, verbunden mit einer Vorgabe zur Qualifizierung der geförderten Kräfte.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gab es zahlreiche Änderungen. Darunter solche, die der aktuellen Pandemiesituation Rechnung tragen und teils rückwirkend mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft treten, so z. B.

- die Möglichkeit für Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Beschlüsse in Umlaufverfahren zu fassen,
- Sonderregelungen für Vertragszahnärzte, um finanzielle Auswirkungen infolge der durch die COVID-19-Pandemie verminderten Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen zu überbrücken,
- die Festlegung oder Verlängerung zur Vergütung des hygienebezogenen Mehraufwands in der vertragsärztlichen Versorgung oder bei der Inanspruchnahme von Heilmitteln,
- die Verlängerung der zunächst bis 30.09.2020 geschlossenen Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Stabilisierung von Rehabilitationseinrichtungen vom 01.10.2020 bis 31.03.2021, was durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates bis 31.12.2021 verlängert werden kann,
- Abweichungen von den quartalsbezogenen Prüfquoten in Bezug auf Krankenhausabrechnungen 2021,
- bis 31.03.2021 die Beratung Pflegebedürftiger auf deren Wunsch auch telefonisch, digital oder per Videokonferenz oder
- die Verlängerung von Regelungen im Familienpflegezeitgesetz und im Pflegezeitgesetz bis März 2021.

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass in den Jahren 2019 bis 2021 neu niedergelassene Praxen der vertragszahnärztlichen Versorgung aus Mitteln des Strukturfonds gefördert werden können. Nicht zuletzt soll bei der Fortschreibung des Heilmittelverzeichnis in Bezug auf digitale oder technische Assistenzsysteme technische Expertise einbezogen werden.

Die finanzierungsbezogenen Regelungen treten mit Wirkung vom 26.11.2020, die meisten anderen Regelungen ab 01.01.2021, einige zu anderen Zeitpunkten in Kraft.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bezogen auf die Stabilisierung der kinder- und jugendmedizinischen Versorgung bleibt die o. g. – gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unveränderte – Regelung hinter den Vorstellungen zurück, die die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Sachsen-Anhalt in einem Entschließungsantrag formuliert haben (BR-Drucksache 513/20). Darin fordern die Antragstellenden Länder, noch im vierten Quartal 2020 ein System für eine flächendeckende stationäre pädiatrische sowie eine kinderchirurgische Versorgung außerhalb des DRG-Fallpauschalensystems zu entwickeln. Dies soll unter Einbeziehung der Selbstverwaltung erfolgen. Wesentliche Aspekte sind dabei eine auskömmliche Finanzierung und die Berücksichtigung erhöhter Qualitäts-

und Personalbedarfe. Die Beratung dieses Entschließungsantrages im Gesundheitsausschuss des Bundesrates ist noch nicht abgeschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen zu verlangen:

Zur Stabilisierung der finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenversicherung soll der einmalige ergänzende Bundeszuschuss von 5 auf 11 Milliarden Euro erhöht werden und die landwirtschaftliche Krankenkasse 60 statt 30 Millionen Euro Überweisung aus dem Gesundheitsfonds erhalten. Zudem soll die Regelung zum einmaligen kassenübergreifenden Solidarausgleich durch Inanspruchnahme der Kassenrücklagen gestrichen werden. Hilfsweise dazu gibt es die Empfehlung, den aus den Finanzreserven einer Krankenkasse an den Gesundheitsfonds abzuführenden Betrag deutlich zu verringern und den ergänzenden Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds entsprechend zu erhöhen.

Weiterhin soll im Vermittlungsverfahren das Hebammenstellen-Förderprogramm so modifiziert werden, dass 0,5 Vollzeitstellen für Hebammen pro 250 statt 500 Geburten förderfähig sind. Das würde zu einer deutlicheren Verbesserung der Betreuungssituation in der Geburtshilfe führen. Zudem könnten dann auch Krankenhäuser vom Förderprogramm profitieren, in denen pro Jahr weniger als 500 Geburten stattfinden.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss, eine Entschließung im Zusammenhang mit den Corona-Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser zu fassen: Die Maßnahme wird begrüßt, ihre Auswirkungen seien jedoch zu prüfen und eventuell zeitnah Nachbesserungen vorzunehmen. Der Nachrang von Häusern der Basisnotfallversorgung sei kritisch zu hinterfragen. Ferner sei die Einbeziehung von internistischen Fachkliniken zu prüfen, die keiner Notfallstufe zugeordnet werden können, aber einen relevanten Beitrag bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie leisten. Nicht zuletzt wird angeregt, die 7-Tages-Inzidenz von mehr als 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten als eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausgleichszahlungen zu streichen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“. Sofern die Einberufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit findet, wäre zudem über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 6: Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten
- BR-Drucksache 719/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 19.11.2020 beschlossenen Gesetz werden die Akten des Stasi-Unterlagen-Archivs in den Zuständigkeitsbereich des Bundesarchivs überführt. Das Bundesarchiv übernimmt die Verantwortung für die Stasi-Akten, die Akten werden jedoch nicht an die Hauptdienststelle des Bundesarchivs in Koblenz ausgelagert. Ziel des Gesetzes ist es, den dauerhaften Erhalt der Stasi-Unterlagen zu gewährleisten und sie für spätere Generationen zu bewahren und nutzbar machen zu können. Es wird sichergestellt, dass das Recht auf Akteneinsicht weiterhin unverändert gewährleistet wird.

Beim Deutschen Bundestag wird das Amt eines Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur eingerichtet. Er soll in Politik und Öffentlichkeit für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone eintreten. Er wird vom Deutschen Bundestag für fünf Jahre gewählt. Das Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) wird aufgelöst.

Das Gesetz soll am 17.06.2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Eine der zentralen Errungenschaften der Friedlichen Revolution 1989/ 1990 war die Sicherung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Das Interesse an diesen Unterlagen ist auch heute noch groß. 2019 gab es 56.526 Anträge zur Akteneinsicht beim BStU. Im ersten Halbjahr 2020 waren es 20.743 Anträge.

Im Oktober 1990 nahm die Stasi-Unterlagen-Behörde ihre Arbeit auf. Seitdem wurden insgesamt 7.329.712 Anträge und Ersuchen gestellt (Stand: 30.06.2020). Seit Ende 2017 sind auch Online-Anträge auf Akteneinsicht möglich. Beim BStU arbeiten 1.354 (Stand: 01.01.2020) Beschäftigte an 14 Standorten.³

In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit BStU-Außenstellen in Halle (Saale) und in Magdeburg. Künftig werden die Unterlagen der früheren Stasi-Bezirksverwaltungen an einem Archivstandort pro Land zusammengeführt und dauerhaft gesichert, und zwar in Erfurt, Frankfurt (Oder), Halle (Saale), Leipzig und Rostock. Die bisherigen BStU-Außenstellen in Chemnitz, Cottbus, Dresden, Gera, Magdeburg, Neubrandenburg, Schwerin und Suhl werden Außenstellen des Bundesarchivs. Sie sollen beraten, informieren und Anträge auf Einsichtnahme in die Unterlagen bearbeiten. Diese Umorganisation wird etwa zehn Jahre dauern.⁴

³ [Stasi-Unterlagen-Archiv in Zahlen](#)

⁴ [Informationen des BStU zur Zukunft](#)

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz gegen die Stimmen der AfD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE verabschiedet.⁵ Der Gesetzentwurf (BR-Drucksache 19/23709), der von den Fraktionen CDU/ CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen eingebracht wurde, hatte zuvor am 04.11.2020 im Ausschuss für Kultur und Medien in einer öffentlichen Anhörung große Zustimmung auch bei den Opferverbänden gefunden.⁶

Der Deutsche Bundestag hatte am 26.09.2019 das gemeinsame „Konzept des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und des Bundesarchivs für die dauerhafte Sicherung der Stasi-Unterlagen durch Überführung des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv“ beschlossen (BT-Drucksache 19/12115).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.

⁵ Weiterführende Informationen und BT-Plenarprotokoll (dort TOP 11a)

⁶ Unterlagen der öffentlichen Anhörung

TOP 9: Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes - BR-Drucksache 722/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem durch den Deutschen Bundestag am 26.11.2020 beschlossenen Gesetz wird das Verbot von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von mehr als 50 Mikrometern eingeführt. Vom Verbot ausgenommen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen (so genannte „Hemdchenbeutel“) mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern. Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Verbotes und etwaige Ordnungswidrigkeitenverfahren liegt bei den Ländern.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke bis 50 Mikrometer werden üblicherweise in Kassenzonen (z. B. in Supermärkten) angeboten.

In Deutschland liegt der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch bei etwa 24 Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke zwischen 15 und 50 Mikrometer (Basis 2017). 2015 lag der jährliche Verbrauch von Kunststofftragetaschen noch bei etwa 70 Taschen pro Person. Damit lag Deutschland EU-weit an vierter Stelle. Weniger Plastiktragetaschen wurden in Irland, Luxemburg und Österreich verbraucht. Schlusslichter waren Bulgarien, Griechenland und Tschechien. Der EU-Durchschnitt lag bei etwa 200 Plastiktragetaschen pro Person und Jahr.⁷ Mit dem gesetzlichen Verbot soll eine weitere Verringerung erzielt werden.

Der Gesetzesbeschluss enthält gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zwei Änderungen: Letztvertreibern ist das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen ab 01.01.2022 verboten. Das Gesetz wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Im Gesetzentwurf war ein In-Kraft-Treten sechs Monate nach Verkündung vorgesehen. Diese Regelung hätte auch für die Letztvertreiber gegolten.

Forderungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf [BR-Drucksache 578/19 (Beschluss) vom 20.12.2019] u. a. zur Erhöhung des Anteils an Recyclaten in Einwegverpackungen wurden nicht aufgenommen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

⁷ [Pressemeldung des EU-Parlaments](#)

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 12: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes - BR-Drucksache 680/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen bundeseinheitliche Regelungen für eine Zertifizierung von Jagdmunition mit optimaler tierschutzgerechter und zuverlässiger Tötungswirkung bei gleichzeitiger Bleiminimierung geschaffen werden. Ziel ist es, die Anforderungen an Büchsenmunition bezüglich ihrer Bleiabgabe an Menschen und Umwelt und ihrer Tötungswirkung bundeseinheitlich festzulegen. Zudem wird ein Schießübungsnachweis eingeführt, der die sichere Handhabung der Waffe und die Präzision beim Schuss verbessern soll. Zusätzlich werden verbindliche Vorgaben für die Jäger- und Falknerausbildung sowie Jäger- und Falknerprüfung geschaffen. Dabei sollen insbesondere die Prüfungsvoraussetzungen für die Jäger- und Falknerprüfung vereinheitlicht und so eine stärkere Ausprägung einzelner Fachgebiete wie Wildschadensvermeidung, Fallenjagd, Wildbrethygiene und Lebensmittelsicherheit erreicht werden.

Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes sollen auch Nachtsicht- und Nachtzielgeräte sowie Infrarotaufheller jagdrechtlich zugelassen werden, um insbesondere die Effizienz der Jagd auf Schwarzwild zu steigern. Damit soll auch ein Beitrag zur verbesserten Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest geleistet werden. Die jagdrechtliche Zulassung der Infrarotaufheller erfordert als Folgeänderung auch deren waffenrechtliche Zulässigkeit.

Aufgrund der außerordentlich großen Waldschäden, die ihre Ursache auch in den Extremwetterereignissen der letzten Jahre haben, enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen, die es ermöglichen sollen, zu hohe Rehwildbestände nachhaltig anzupassen (Themenkreis „Wald und Wild“). Die Entwicklung von klimastabilen Mischwäldern erfordert die Anpassung überhöhter Rehwildbestände auf ein waldverträgliches Maß, insbesondere auf den Schadflächen, die zur Wiederbewaldung anstehen, aber auch für den Waldumbau.

Mit dem Gesetzentwurf soll als wesentlicher Teil der Lösung des Themenkreises „Wald und Wild“ im Bundesjagdgesetz die Eigenverantwortung an Ort und Stelle gestärkt werden. Die behördliche (Höchst-) Abschussplanung für Rehwild soll abgeschafft werden. Stattdessen sollen die Verantwortlichen an Ort und Stelle, also die Jagdgenossenschaften bzw. Grundeigentümer auf der einen und Jagdpächter auf der anderen Seite, sich künftig eigenverantwortlich über einen jährlichen Abschusskorridor für Rehwild im Jagdpachtvertrag verständigen.

Regelungen der Länder, die über diese geplanten Änderungen hinausgehen (z. B. Regelungen über einen Abschussplan, der zu erfüllen ist und der auf Grundlage von forstwirtschaftlichen Gutachten erstellt wurde), bleiben unberührt und somit weiterhin bestehen.

Das Gesetz soll am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Die Bestimmungen zur Neuregelung des Rechts der Jagdscheine sollen am ersten Tag des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben die Koalitionspartner festgelegt, dass bundeseinheitliche Regelungen für eine Zertifizierung von Jagdmunition mit optimaler Tötungswirkung bei gleichzeitiger Bleiminimierung, einen Schießübungsnachweis, die Jäger- und Falknerausbildung sowie -prüfung geschaffen werden sollen (dort Seite 87).

Auch die Koalitionspartner in Sachsen-Anhalt haben für den Bereich der bleifreien Munition Absprachen getroffen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen für die siebte Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, sich für die Minimierung des Einsatzes bleihaltiger Munition einzusetzen (dort Seite 109).

Bereits 2016 hatte der Bundesrat in einer EntschlieÙung im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes [BR-Drucksache 455/16 (Beschluss) vom 23.09.2016] auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, durch Änderung des Bundesjagdgesetzes bundeseinheitliche Regelungen zur Vereinheitlichung der Prüfungsvoraussetzungen für die Falkner- und Jägerprüfung in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen. Dabei wurde auch für die Jägerprüfung die Bestimmung von praxisorientierten Mindeststandards bei der Schießprüfung gefordert. Zudem hatte der Bundesrat die Auffassung vertreten, dass ein Verbot, bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden, dringend erforderlich ist.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzen sich dafür ein, dass eine Vorschrift, die die Einholung einer Auskunft über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes betrifft, bereits für die Antragsperiode 2021 für die dann zu erteilenden Jagdscheine gelten soll. Diese Regelung soll bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fordern ein Verbot der Verwendung von bleihaltiger Munition mit einer Übergangszeit von einem Jahr bzw. hilfsweise von drei Jahren. Die Vorschriften zum Rehwildabschussplan sollen zudem gestrichen werden.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz fordert zusätzlich, dass in allen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen von Jägern gefordert werden sollen. Eine Regelung, nach der mangelhafte Leistungen in zwei definierten Prüfungsfächern ausgeglichen werden dürfen, soll gestrichen werden. Zudem werden schärfere Anforderungen an die Schießprüfung verlangt. Den Ländern soll es überdies freigestellt sein, weitergehende Anforderungen an den Umfang der Ausbildung von Jägern und Falknern, an die Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung sowie an die Leistungsanforderungen der Jäger- oder Falknerprüfung festzulegen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt außerdem, dass die Terminologie zwischen Waffen- und Bundesjagdgesetz in Bezug auf für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel anstrahlen, beleuchten oder markieren, sowie Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel vereinheitlicht werden soll.

Der *Rechtsausschuss* bittet um Prüfung, ob für ein neu eingeführtes Verbot im Bundesjagdgesetz, noch ein Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt werden sollte.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

TOP 16: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze
- BR-Drucksache 684/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Verordnung (EU) 2019/ 2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken sieht die Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken vor. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung soll diese Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden. Außerdem sollen weitergehende Änderungen hinsichtlich der Unternehmensstatistiken vorgenommen werden. Dazu gehört u. a. der Aufbau einer Verwaltungsdateninformationsplattform (VIP).

Der Gesetzentwurf sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- neue gesetzliche Grundlage für Konjunktur- und Unternehmensstatistiken in Handel, Gastgewerbe und bei Dienstleistungen,
- Änderung der Kostenstrukturstatistik,
- zentrale Erhebung durch das Statistische Bundesamt,
- Anpassung der Statistikerhebungen an neue Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen,
- Einbeziehung der Unternehmensdefinition der EU bei der Erhebung unternehmensbezogener Angaben,
- Einrichtung einer VIP für die Statistik.

Gleichermaßen ist die Entlastung von Unternehmen vorgesehen, z. B. mittels Ausweitung von Verwendungsmöglichkeiten von bereits erhobenen Statistiken für andere Zwecke und die verstärkte Nutzung von elektronischen Erhebungsverfahren. Es wird aufgrund der gezielteren Erhebung von Daten und der Reduzierung von Doppelerhebungen mit einer Reduktion des finanziellen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft gerechnet.

Das Gesetz soll – mit einigen Ausnahmen – am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die angestrebte Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht würde insbesondere in den Wirtschaftsbereichen „Handel und Gastgewerbe“ sowie im Dienstleistungsgewerbe zu einem Erkenntnis- und Informationsgewinn führen. Dazu gehört die erstmalige Erhebung von Unternehmensstatistiken für Unternehmen aus „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“ sowie „Kunst, Unterhaltung und Erholung“.

Laut Gesetzentwurf wird in diesen Sektoren wie im Dienstleistungsbereich insgesamt die Erhebung von Konjunkturstatistiken von vierteljährlich auf monatlich umgestellt. Für die Dienstleistungsbranche als größtem Wirtschaftsbereich steht somit eine bessere Datenlage zur Verfügung.

Insbesondere die gegenwärtige Corona-Pandemie macht deutlich, wie wichtig umfassende und zeitnahe Informationen für die Wirtschaftspolitik sind.

Die damit einhergehenden Mehrbelastungen der Wirtschaft werden durch verschiedene Maßnahmen wie die Weiterentwicklung der Stichprobenmethodik, den Verzicht auf bestimmte Merkmale oder die Verwendung von bereits vorliegenden Daten kompensiert. Zudem trägt die geplante Einrichtung der VIP zur Entlastung von Unternehmen bei, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der *Wirtschaftsausschuss* sieht die Zentralisierung der Statistik eher kritisch. Zusätzliche Erhebungen sollten möglichst belastungsarm vorgenommen werden, weshalb er begrüßt, dass zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft kompensiert werden sollen. Die VIP sei in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt – gemeinsam mit dem *Wirtschaftsausschuss* - darauf zu drängen, dass das Statistische Bundesamt den Landesämtern die Daten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich übermittelt. Zudem will der Ausschuss, dass für die Erhebung mittels Scannerdaten auch Umsätze und Preise als Erhebungsmerkmale definiert werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.

TOP 21: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union - BR-Drucksache 649/20 -

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Vorschlag möchte die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in der EU einen EU-weiten Rahmen für die Festlegung von Mindestlöhnen auf einem angemessenen Niveau schaffen. Mindestlöhne sollen am Ort der Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen und damit vor Armut schützen. Die Arbeitnehmer in der EU sollen auch tatsächlich von Mindestlöhnen profitieren, d. h. vom Anwendungsbereich der Mindestlöhne erfasst werden. Der Zugang zum Mindestlohnschutz soll in Form von tarifvertraglich festgelegten Löhnen oder - sofern vorhanden - in Form eines gesetzlichen Mindestlohns erfolgen. Der Richtlinien-Vorschlag beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Alle EU-Mitgliedstaaten (nachfolgend EU-MS) werden aufgefordert, in Absprache mit den Sozialpartnern geeigneten Maßnahmen zur Stärkung von Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung zu unternehmen. Im Falle einer tarifvertraglichen Abdeckung von weniger als 70 Prozent der Arbeitnehmer ist ein Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen vorzulegen (Artikel 4 des Vorschlags). Die Sozialpartner sollen ggf. an der Festsetzung und Aktualisierung des gesetzlichen Mindestlohnes rechtzeitig und wirksam beteiligt werden.
- Die EU-MS sollen erforderliche Maßnahmen zur Förderung „angemessener“ gesetzlicher Mindestlöhne ergreifen, wobei mindestens die folgenden vier Kriterien zu berücksichtigen sind: Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne, Niveau und Verteilung der Bruttolöhne, Wachstumsrate der Bruttolöhne, Entwicklung der Arbeitsproduktivität (Artikel 7 des Vorschlags).
- Bei der Bewertung der Angemessenheit der Mindestlöhne sollen die EU-MS Richtwerte zugrunde legen, die auf internationaler Ebene üblich sind (Artikel 5 des Vorschlags). Der wirksame Zugang der Arbeitnehmer zum gesetzlichen Mindestlohnschutz müsse durch Maßnahmen verbessert werden (Artikel 8 des Vorschlags).
- Außerdem werden insbesondere Mindestvorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe (Artikel 9 des Vorschlags) sowie Berichtspflichten und ein Monitoring durch die Kommission und den Beschäftigungsausschuss gemäß Artikel 150 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgeschlagen (Artikel 10 des Vorschlags).

Eine Verpflichtung der EU-MS zur Einführung bestimmter gesetzlicher Mindestlöhne oder die Einführung eines gemeinsamen Mindestlohniveaus sieht die Kommission nicht vor.

Ergänzende Informationen

Bereits in ihren politischen Leitlinien 2019 hatte Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen einen Aktionsplan für die vollständige Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte einschließlich einer Initiative für gerechte Mindestlöhne angekündigt. Obwohl in sechs EU-MS der EU Mindestlöhne durch Tarifverträge festgelegt werden und in 21 weiteren gesetzliche Mindestlöhne

gelten, sieht die Kommission viele Arbeitnehmer in der EU gegenwärtig nicht hinreichend geschützt. Die nationalen gesetzlichen Mindestlöhne würden nämlich in beinahe allen EU-MS unter 60 Prozent des Bruttomedianlohns und/ oder 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohns liegen. Bestimmte Arbeitnehmergruppen seien vom Schutz der nationalen gesetzlichen Mindestlöhne ausgenommen.

Die Kommission verweist darauf, dass die derzeitige Krise Branchen mit hohem Anteil von Geringverdienenden wie Reinigungsdienste, Einzelhandel, Gesundheitswesen, Langzeitpflege und Heimbetreuung besonders hart getroffen habe. Die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für Arbeitnehmer sowie die Verringerung der Armut trotz Erwerbstätigkeit sei nicht nur während der Krise wichtig, sondern auch für eine nachhaltige und inklusive wirtschaftliche Erholung von entscheidender Bedeutung.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/ CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht die Entwicklung eines geeigneten Rahmens auf Ebene der EU für nationale Mindestlohnregelungen vor. In ihrem Programm für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft tritt die Bundesregierung für die Entwicklung eines EU-Rahmens für nationale Mindestlöhne ein, der den Schutz von Arbeitnehmern sowie die Sozialpartnerschaft und ihre herausgehobene Rolle bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen stärkt und zur Einkommensstabilisierung auch in Wirtschaftskrisen beiträgt.⁸

Bei den Sozialpartnern trifft die Initiative auf unterschiedliche Resonanz:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt den Vorstoß der Kommission grundsätzlich als Schritt in die Richtung eines sozialen Europas, da darin insbesondere die Bedeutung der Tarifverträge für gute Löhne und Arbeitsbedingungen anerkannt werde. Allerdings hätte man sich „mehr Mut“ gewünscht, da sich die Kommission nicht auf eine konkrete Lohnuntergrenze festgelegt habe. Der DGB bewertet 60 Prozent des Median-Lohns von Vollzeitbeschäftigten als eine sinnvolle Untergrenze für gesetzliche Mindestlöhne in Europa.⁹

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) lehnt die vorgeschlagene Richtlinie ab. Die EU müsse die Vielfalt der Arbeitsbeziehungen und die Vielfalt der historisch gewachsenen Systeme der Lohnfestsetzung in den einzelnen EU-MS beachten. Außerdem müsse der Einstieg von Menschen mit Vermittlungshindernissen in den Arbeitsmarkt ermöglicht und nicht durch Mindestlohnregelungen behindert werden. Die Initiative sei nicht von der sozialpolitischen Kompetenz der EU gedeckt und verstoße gegen das Subsidiaritätsprinzip.¹⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik begrüßt den Vorschlag als wichtigen Schritt zur Gewährleistung angemessener, transparenter und verlässlicher Mindestlöhne, wie sie auch in der Europäischen Säule Sozialer Rechte vorgesehen sind. Er bedauert, dass sich die Sozialpartner auf europäischer Ebene nicht auf eine Rahmenvereinbarung einigen konnten. Ein entsprechender europäischer Rahmen trage über gerechte Mindestlöhne hinaus zu einem fairen Arbeitsmarkt und

⁸ *Antwort der Bundesregierung vom 20.09.2019 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Stand der Umsetzung des Europakapitels im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode“ in BT-Drucksache 19/13368 (dort Frage 10)*

⁹ *Pressemitteilung des DGB 063 vom 28.10.2020*

¹⁰ *BDA Themen zum Europäischen Mindestlohn*

auf hohen Sozialstandards beruhendem Wettbewerb sowie zur Bekämpfung von Armut trotz Erwerbsarbeit bei und könnte damit auch einen wichtigen Impuls zur Bewältigung der pandemiebedingten Krise leisten. Er hebt hervor, dass dabei die unterschiedlichen nationalen Systeme und die Tarifautonomie der Sozialpartner geachtet werden müssten. Der Ausschuss unterstützt ausdrücklich die Stärkung von Tarifverhandlungen auch durch die verpflichtende Erarbeitung von Aktionsplänen zu deren Förderung auf Ebene der EU-MS. Tarifverträgen komme erfahrungsgemäß eine zentrale Bedeutung für angemessene Lohngestaltung und -fortentwicklung zu. Der Ausschuss bekräftigt die von der Kommission getroffene Feststellung, dass die zahlreichen vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen mit dem Subsidiaritäts- und Autonomiegedanken vereinbar sein müssen. Die Vorgaben zur Angemessenheit von gesetzlichen Mindestlöhnen dürfen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Lohnhöhe entfalten, da die EU dafür gemäß Artikel 153 Absatz 5 AEUV keine Kompetenzen habe. Daher erkennt der Ausschuss an, dass kein einheitlicher Referenzmaßstab für die Mindestlohnberechnung vorgegeben wurde. Er empfiehlt die Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat dagegen insbesondere, eine begründete Stellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union (so genannte Subsidiaritätsrüge) zu beschließen. Die EU verfüge nicht über die Kompetenz zu der in der Vorlage vorgenommenen Festlegung von Vorgaben zur Angemessenheit von Mindestlöhnen. Die Kompetenzgrundlage gemäß Artikel 153 AEUV sei begrenzt und enthalte für den Bereich des Arbeitsentgelts eine ausdrückliche Kompetenzschränke in Artikel 153 Absatz 5 AEUV. In Deutschland sei damit auch die Zuständigkeit der Mindestlohnkommission gefährdet. Außerdem äußert der Ausschuss erhebliche Bedenken bezüglich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. In allen EU-MS bestünden bereits Mindestlohnregelungen, ob durch gesetzliche Vorschriften oder tarifvertragliche Regelungen. Eine rechtliche unverbindliche Ratsempfehlung wäre gegenüber der Richtlinie das angemessenere mildere Mittel gewesen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

Ggf.

**Nachtrag: Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)
- BR-Drucksache liegt noch nicht vor -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 503/20) sah, wie bei Jahressteuergesetzen üblich, eine Vielzahl von Regelungen vor, die sich im Laufe der Zeit als notwendig oder geboten herausgestellt haben. Dazu gehören auch notwendige Anpassungen aufgrund des EU-Rechts oder auch aufgrund der EuGH- und BFH-Rechtsprechung. Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch unter der Berücksichtigung der vorübergehenden besonderen Situation der Corona-Krise. Hier sollen u. a. zukünftig 50 Prozent statt 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten für die künftige Anschaffung von Anlagevermögen steuer-mindernd angespart werden dürfen.
- Mit der neuen Regelung des § 8 Absatz 4 EStG soll für das gesamte EStG klargestellt werden, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind (z. B. im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG). Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung sollen dadurch von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden.
- Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 EStG). Bei Vermietung soll zukünftig eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil nur dann erfolgen müssen, wenn die Miete unter 50 Prozent der marktüblichen Miete liegt (bisher 66 Prozent).
- Umsetzung des so genannten Mehrwertsteuer-Digitalpakets (EU-Recht). Die dazu gehörigen Änderungen finden sich an zahlreichen Stellen des Umsatzsteuerrechts.
- Erstmalige gesetzliche Regelung des Verfahrens für die Umsatzbesteuerung von Bund und Ländern: Als Regelfall sieht der Gesetzentwurf die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten durch deren einzelne Organisationseinheiten vor (so genannte dezentrale Erfassung, § 18 Absatz 4f und 4g des Umsatzsteuergesetzes).
- Durch Neufassung des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes soll die Gleichbehandlung von Steuererstattungsansprüchen und Steuerschulden, die das Todesjahr des Erblassers betreffen, in der Weise gewährleistet werden, dass die Steuererstattungsansprüche anzusetzen und die Steuerschulden abzuziehen sind.

Der Finanzausschuss hat dem Deutschen Bundestag am 09.12.2020 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung nach Maßgabe von Änderungen anzunehmen. Es handelt sich dabei u. a. um folgende Änderungen:

- Für 2020 und 2021 sollen Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem sie ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben („Homeoffice“), einen Betrag von fünf Euro, höchstens jedoch 600 Euro im Jahr, als Werbungskosten abziehen dürfen (§ 4 Absatz 5 EStG).
- Die einheitliche Gewinngrenze für alle Einkunftsarten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen gemäß § 7g EStG (s. o.) soll von 150.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht werden.
- Die im Corona-Steuerhilfegesetz erstmals gesetzlich geregelte Steuerfreiheit von Zuschüssen bis zu 1.500 Euro, die vom Arbeitgeber im Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020 im Zusammenhang mit der Corona-Krise gewährt werden, soll bis 30.06.2021 verlängert werden (§ 3 Nummer 11a EStG). Der Steuerfreibetrag kann in dem gesamten Zeitraum nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Der Übungsleiterfreibetrag soll ab 2021 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro angehoben werden, die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro (§ 3 Nummern 26 und 26a EStG). Diese Erhöhungen werden im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) sowie im Asylbewerberleistungsgesetz durch Erhöhung des Betrages von 200 Euro auf 250 Euro nachvollzogen.
- Die o. g. Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro monatlich soll ab 2022 auf 50 Euro angehoben werden (§ 8 Absatz 2 EStG).
- Die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz nur für 2020 und 2021 vorgenommene Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende von 1.908 Euro auf 4.008 Euro (§ 24b EStG) soll entfristet werden und damit dauerhaft gelten.
- Bei Spenden für steuerbegünstigte Zwecke wird die Grenze, ab der der Nachweis nicht mehr mit einem Bankbeleg geführt werden kann, sondern eine Zuwendungsbestätigung des Empfängers erforderlich ist, von 200 Euro auf 300 Euro angehoben (§ 50 Absatz 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).
- Die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) sollen modifiziert werden. Unter anderem soll bei der Förderung des Umweltschutzes der Klimaschutz ausdrücklich einbezogen werden. Auch soll die Förderung des Freifunks aufgenommen werden. Ferner soll bei der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte der Begriff „rassistisch“ durch „rassistisch“ ersetzt werden.
- Die Freigrenze für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der von einer steuerbegünstigten Körperschaft neben der ideellen Tätigkeit unterhalten wird, wird von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht (§ 64 Absatz 3 AO).
- Die Frist für die Verfolgungsverjährung in § 376 AO für Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung soll von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert werden. Zudem soll über eine Ausnahmeregelung in § 73e StGB sichergestellt werden, dass eine Einziehung des Tatertrages möglich bleibt, auch wenn der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung erloschen ist.

Die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs ist im Deutschen Bundestag in der 51. Kalenderwoche vorgesehen.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ständige Beirat wird am 09.12.2020 über eine fristverkürzte Beratung des Gesetzes im Bundesrat entscheiden. Im Falle seiner Zustimmung wird der TOP in den Nachtrag für die Tagesordnung der 998. Sitzung des Bundesrates aufgenommen. Der allein befasste *Finanzausschuss* wird dann seine Beratungen aufnehmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat sodann im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.